

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an alle eidg. Stände, sowie an sämtliche
Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen.

(Vom 8. Dezember 1887.)

Tit.

Das Bundesgesetz über die Ausdehnung der Haftpflicht etc., vom 26. April 1887 (A. S. X, 165) enthält bezüglich der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen folgende Vorschriften:

- 1) Daß die im Bundesgesetze vom 25. Juni 1881 (A. S. n. F. V, 562) festgesetzte Haftpflicht im Fabrikbetrieb auch Anwendung finde auf den Eisenbahnbau (Art. 1, lit. d), mit Vorbehalt indessen (Art. 2, Absatz 3) der Haftbarkeit der konzessionirten Unternehmung und des Umfanges des zu leistenden Schadenersatzes gemäß Art. 1 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Juli 1875 (A. S. n. F. I, 787).
- 2) Daß dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 die mittelbar mit dem Fabrikbetrieb im Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen und zwar auch dann unterstellt seien, wenn sie nicht in den geschlossenen Räumen der Fabrik vorgenommen werden (Art. 3).
- 3) Daß demselben Bundesgesetze vom 25. Juni 1881 ferner unterstellt seien die im Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 und im Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 unter dem Ausdruck „Betrieb“ nicht inbegriffenen, aber mit letzterem in Zusammenhang stehenden Hilfsarbeiten.

Damit sind alle Fälle von Tödtungen und körperlichen Verletzungen, welche beim Bau und im ganzen Bereich des Geschäftsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe vorkommen, der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt, und ein Unterschied besteht nur noch bezüglich der Folgen von Unfällen, hinsichtlich welcher, wenn sie beim Betrieb im engeren Sinne eintreten, die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875, in allen andern Fällen aber die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 maßgebend sind, mit Vorbehalt immerhin des Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1875 für die beim Bahnbau vorkommenden Haftpflichtfälle bezüglich der Haftbarkeit der konzessionirten Unternehmung und des Umfangs des Schadenersatzes.

Mit Rücksicht auf die in diesen Bestimmungen liegenden Neuerungen sehen wir uns, in Ergänzung unsers Kreisschreibens vom 25. Oktober (Bundesblatt IV, 200) und desjenigen des eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartements vom 8. November 1887 (Bundesblatt IV, 625), zu folgenden weitem Eröffnungen veranlaßt:

- 1) Wir bringen in Erinnerung, daß als Fabrikbetrieb im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung der Betrieb von Bau- und Reparaturwerkstätten und dgl., d. h. von allen solchen Nebengeschäften gilt, welche an sich dem haftpflichtgesetzlichen Begriff einer Fabrik unterstehen.

Als Hilfsarbeiten kommen gemäß der bestehenden gerichtlichen Praxis die Arbeiten in Betracht, für welche die mit dem Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieb infolge der für diesen verwendeten Kräfte und Mittel und der dadurch bedingten Eigenthümlichkeiten der Betriebsart verbundenen besonderen Gefahren (bundesgerichtliche Entscheidungen VIII, 795) nicht vorhanden sind, so z. B. bei Reparaturen am Oberbau, beim Reinigen von Wagen und kalt gestellten Lokomotiven, beim Auf- und Ablad und der Einlagerung von Frachtgütern u. s. w.

- 2) Die Eisenbahngesellschaften werden fortfahren, dem Eisenbahndepartement, seinen Kontrolingenieuren und den kantonalen Behörden von allen beim Betrieb im engeren Sinne (Bundesgesetz vom 1. Juli 1875) erfolgten Unfällen — und Betriebsgefährdungen — im Sinne der bundesrätlichen Kreisschreiben vom 5. November 1886 (Bundesblatt III, Seite 581/583) Bericht zu erstatten, und die kantonalen Behörden, die darüber erhobenen Untersuchungsakten dem Departement einzusenden.

Was die übrigen Unfälle betrifft, mit Inbegriff derjenigen beim Bau und in den Werkstätten, so genügt die von den resp. Eisenbahnverwaltungen zu bewerkstellende Mittheilung

einer Abschrift der an die lokale Behörde (Bundesgesetz vom 23. März 1877, A. S. n. F. III, 241, Art. 4) ergangenen Anzeige an's Eisenbahndepartement.

- 3) Zur Erstattung der in Ziffer 2 erwähnten Berichte und Anzeigen sind auch die Dampfschiffverwaltungen verpflichtet.
- 4) Die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen werden ferner dem Eisenbahndepartement je auf Ende des Jahres mittheilen:
 - a. welche Entschädigungen infolge der zur Anzeige gebrachten Unfälle ausgerichtet worden sind;
 - b. aus welcher Quelle diese geflossen sind.

Wir laden Sie ein, den vorstehenden Anweisungen die erforderliche Vollziehung zu geben, und benutzen gerne diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Schweizerische Bundesversammlung.

Die Vereinigte Bundesversammlung hat am 13. Dezember 1887 den Bundesrath für die vierzehnte, vom 1. Januar 1888 an bis 31. Dezember 1890 gehende Amtsdauer neu gewählt.

Die Wahlen erfolgten in nachstehender Reihenfolge:

- Herr Karl Schenk, von Signau (Bern);
- „ Emil Welti, von Zurzach (Aargau);
 - „ Louis Ruchonnet, von St. Saphorin (Waadt);
 - „ Numa Droz, von La Chaux-de-Fonds (Neuenburg);
 - „ Wilhelm Friedrich Hertenstein, von Kyburg (Zürich);
 - „ Adolf Deucher, von Steckborn (Thurgau);
 - „ Bernhard Hammer, von Olten (Solothurn).

Es sind somit alle sieben Bundesräthe wieder bestätigt worden.

Kreisschreiben des Bundesrathes an alle eidg. Stände, sowie an sämtliche Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen. (Vom 8. Dezember 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1887
Date	
Data	
Seite	846-848
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.